Anregung

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2025/01827**
Datum: 14.10.2025
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Silbersack, Andreas
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.10.2025	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: **Anregung der Fraktion FDP/FREIE WÄHLER zur Unterstützung von Gewerbetreibenden bei Baustellen – bei Neuverhandlung des Werbenutzungsvertrags**

Beschlussvorschlag:

Der Werbenutzungsvertrag der Stadt Halle (Saale) mit der Ströer DSM GmbH räumt dem Konzessionär weitreichende Exklusivrechte für Werbung im öffentlichen Raum ein. Für Gewerbetreibende, deren Geschäfte und Betriebe durch städtische Baustellen in ihrer Sichtbarkeit und Erreichbarkeit erheblich beeinträchtigt sind, besteht derzeit keine Möglichkeit, ohne Genehmigung und ggf. zusätzliche Kosten auf ihre Angebote hinzuweisen oder ihre Kundschaft über alternative Wege und Zugänge zu informieren. Insbesondere bei langen und großflächigen Baustellen verlieren Kunden oft die Orientierung oder den Zugang zu örtlichen Gewerbetreibenden.
Diese Situation führt nachweislich[1] zu Umsatzeinbußen und gefährdet die lokale Wirtschaft.
Eine vertragliche Ergänzung zur temporären und unbürokratischen Zulassung solcher Werbemaßnahmen während der Bauzeit stärkt die betroffenen Betriebe und trägt zum Erhalt der innerstädtischen Gewerbestrukturen bei.

[1] https://www.ihk.de/braunschweig/branchen/handel/einzelhandel/umsatzverlust-durch-baustellen-4050678?utm (Aufruf: 22.07.2025)

Daher regt unsere Fraktion an, bei der erneuten Verhandlung des Werbenutzungsvertrages auf folgende Ergänzungen hinzuwirken:

1. Die betroffenen Gewerbetreibenden erhalten das Recht, für die Dauer der Baustelle eigene Werbemittel (z. B. Banner, Aufsteller, Hinweisschilder) im Bereich der Baustelle oder in unmittelbarer Nähe ihres Betriebes anzubringen.
2. Für diese temporären Werbemaßnahmen entfallen Gebühren und Genehmigungserfordernisse gegenüber der Stadt und der Ströer DSM GmbH.
3. Art, Umfang und Standorte der Werbemittel haben den Anforderungen der Verkehrssicherheit, des Fußgänger- und Straßenverkehrs sowie des Stadtbildes zu genügen.
4. Für diese Werbemaßnahmen ist weder ein Genehmigungs-, Anzeige- noch Meldeverfahren erforderlich.

Begründung: